

I. Nachtrag
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Neef vom 01.12.2011
vom 31.01.2014

Der Gemeinderat von Neef hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 30.01.2014 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 Rasengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Auf dieser Fläche werden die Rasengrabstätten der Reihe nach belegt. Es werden Rasengrabstätten in einer Größe von 0,50 m x 0,50 m mit Gedenktafeln eingerichtet.
- (3) Die Gedenktafeln müssen die Größe von 0,30 m x 0,30 m und eine Stärke von 4 cm haben. Als Inschrift sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller/in der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.02.2014 in Kraft.

Neef, den 31.01.2014

Ortsgemeinde Neef



Winfried Scheid

Ortsbürgermeister

